



UBM Development AG

Laaer-Berg-Straße 43
1100 Wien

BEREICH Wertpapieraufsicht

GZ FMA-PS210303/0001-INV/2021

(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Jana Djouraev BA

TELEFON (+43-1) 249 59 - 3429

TELEFAX (+43-1) 249 59 - 3499

E-MAIL Jana.Djouraev@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERSB-ORDNUNGSNR.

9110020375710

WIEN, AM 15.06.2021

BESCHEID

Spruch

Dem Antrag der UBM Development AG vom 10.05.2021 auf Billigung des Prospekts für die Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt wird nach Prüfung der Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 i.V.m. Art. 36 ff der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980,

stattgegeben.

Begründung

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde hat gemäß § 13 Abs 1 VwGVG **aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet, der Bescheid kann erst nach Rechtskraft vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Eine telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid

erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. elektronisches Postfach, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, der 24. Dezember und der 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine schriftlichen Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht ist eine Eingabengebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt € 15,-.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post- Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Auf die BVwG-Eingabengebührverordnung wird verwiesen.

Hinweise

Die Stempelgebühren des Verwaltungsverfahrens betragen gemäß § 14 Gebührengesetz (GebG), BGBl. 267/1957 i.d.g.F. **€ 36,10**.

Die Stempelgebühren sind binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides durch Einzahlung auf das Konto bei der Österreichischen Nationalbank (IBAN AT550010000000115525, BIC NABAATWW), lautend auf "Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl.I Nr. 97/2001 - Subkonto für Gebühreneinnahmen", bei der FMA zu entrichten. Im Feld Verwendungszweck ist die FMA-GZ FMA-PS210303/0001-INV/2021 anzuführen.

Die nationale Kennung (FMA- ID) des Prospekts , welche für die Hinterlegung des endgültigen Emissionspreises und/oder des endgültigen Emissionsvolumens aufgrund von § 24 Abs 1 KMG 2019 i.V.m. Art. 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 im Emissionskalender der Oesterreichischen Kontrollbank AG benötigt wird, lautet: **8202-01-20300**.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Mag. Gerald Weghofer

Mag. Susanne Reder MA

Stellvertretende Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt

Signaturwert	sagKpUMpDAqDLY2U/cwboFp7vLsQ8PaqVylAS6iDNrMyr+ygdyay8AJkiO1T/ZU8iSWljKEan0awxjCyqJcDht9wkFTwZH6S1heISD9VmID9mNuuRpmeF19ylRewLJAQA7ddP9qL9ZB2P2yvVUjktl18Y8oNxIYfUYETrEU7OrYuhcGPGAjSrFVztLVKu0DE3zyXVnrgqBTftMH6rjGjhUk6B15iWD4QyqjXYgCbUPolXdXwsIJDad5F695ImVogFxQyP5CHkG6gfKflw/8pj7kmTrEt4qaC0qS36iAXZtttc/BFEFRjilwZO8As3RvD/j3zyI4yonRY2ZoBXLxk5g==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2021-06-15T11:03:55Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	